

Absenzen und Dispensationen

(gem. Volksschulverordnung zum Volksschulgesetz vom 05.09.2022, Stand 1. August 2023)

A Grundlagen

§ 23 Absenz

¹ Als Absenz gilt der während eines Halbtages versäumte Unterricht. Absenzen müssen begründet werden (§ 61 Abs. 1 VSG1)

² Die Absenz gilt als begründet, wenn dafür ein Absenzgrund oder eine Dispensation vorliegen.

³ Verlässt ein Schüler oder eine Schülerin mit Einwilligung der Lehrperson den Unterricht vorzeitig, gilt der Halbttag nicht als Absenz.

§ 24 Begründete Absenzen

¹ Als begründete Absenzen (Absenzgründe) gelten insbesondere:

- a) Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch nicht möglich ist;
- b) übertragbare Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schüler und Schülerinnen;
- c) aussergewöhnliche Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schüler und Schülerinnen;
- d) hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art;
- e) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen;
- f) der Besuch einer Schnupperlehre oder eines vergleichbaren Anlasses für die Berufsvorbereitung;
- g) der Bezug von Jokertagen;
- h) der Ausschluss vom Unterricht gemäss § 65 Absatz 1 Buchstabe b VSG2)

§ 25 Dispensation

¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ersuchen die Schule frühzeitig schriftlich um eine Dispensation ihres Kindes vom Unterricht, wenn eine Absenz voraussehbar ist.

² Die Klassenlehrperson entscheidet über Dispensationen von bis zu vier aufeinanderfolgenden Halbtagen.

³ Die Schulleitung entscheidet über Dispensationen von 5 Halbtagen bis zu 2 Kalenderwochen sowie über Dispensationen von einzelnen Fächern.

⁴ Für den Bezug von Jokertagen muss kein Dispensationsgesuch gestellt werden. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten teilen den Lehrpersonen den Bezug von Jokertagen jedoch im Voraus mit (§ 27 Abs. 2).

§ 26 Meldepflichten bei Absenzen

¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informieren die Schule unverzüglich, wenn ein Schüler oder eine Schülerin dem Unterricht ganz oder teilweise fernbleiben wird.

² Dauert eine voraussehbare Absenz länger als 12 Kalenderwochen, melden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Schüler oder die Schülerin von der Schule ab.

§ 27 Jokertage

¹ Die Schüler und Schülerinnen dürfen dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben (Jokertage).

² Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten teilen den Lehrpersonen den Bezug von Jokertagen im Voraus mit.

³ Ein bezogener Jokertag gilt auch dann als ganzer Tag, wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.

⁴ Die kommunale Aufsichtsbehörde kann den Bezug von Jokertagen an besonderen Schulanlässen untersagen.

B Übersicht

Art / Dauer	Instanzen- und Kommunikationsweg	Bemerkungen
Bis zu vier aufeinanderfolgende Halbtage	Antrag: E → KL Instanz: KL Bescheid: KL → E	Angabe von wichtigen Gründen gemäss §24 ist Voraussetzung.
Mehr als vier aufeinanderfolgende Halbtage bis zu zwei Wochen	Antrag: E → SL Instanz: SL Bescheid: SL → E (cc: KL)	Klassenlehrpersonen haben keine Beurlaubungskompetenzen
Jokertage	Antrag: E → KL Instanz: KL Bescheid: E → KL	Eingabe über Klapp-App
Urlaub für ganze Gruppe	Antrag: Organisator → SL Instanz: SL Bescheid: SL → E und Organisator (cc: KL)	Sportliche oder kulturelle Anlässe
Schnupperlehren Regel: 1 Woche	Antrag: E → KL Instanz: KL Bescheid: KL → E (cc: SL)	Gilt als Schulzeit

Abkürzungen: E = Eltern / KL = Klassenlehrer/-in / SL = Schulleitung / cc = Kopie geht an

C Formalitäten

Grundsatz Verpasster Schulstoff muss in eigener Verantwortung nachgearbeitet werden.

Inkraftsetzung Diese Dispensationsregelung gilt ab Schuljahr 2023/2024 für alle Schulstandorte des ZSL.

Anträge Dispensationsgesuche sind - zwingende Ausnahmen vorbehalten - **so früh wie möglich im Voraus** (mindestens 1 Woche) der zuständigen Instanz zu unterbreiten.

Die Angaben der Gesuchstellenden (Eltern, Organisationen) werden von der jeweils zuständigen Instanz überprüft.

Jokertage müssen über die Kommunikations-App Klapp an die zuständige Klassenlehrperson beantragt werden.